

Zulassungsreglement für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau und zum dipl. Pflegefachmann

(vom 20. Dezember 2004)

Die Bildungsdirektion verfügt:

A. Zulassungsbedingungen

§ 1. Für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF und zum dipl. Pflegefachmann HF werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, welche über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Berufslehre, eine Matura oder einen DMS-Abschluss verfügen, den Nachweis ihrer physischen und psychischen Gesundheit und Belastbarkeit erbringen und das Zulassungsverfahren erfolgreich absolviert haben. Grundsatz

B. Zulassungsverfahren und Rechtsmittel

§ 2. Die Zentrale Zulassungsstelle führt das Verfahren durch. Das Zulassungsverfahren besteht aus vier Teilen: Zulassungs-
verfahren

1. Eignungstest,
2. Zulassungspraktikum,
3. Beurteilung der schriftlichen Unterlagen (Portfolio),
4. Standortgespräch.

In besonderen Fällen kann die Zulassungsstelle zu Gunsten der Kandidierenden vom Zulassungsverfahren abweichen.

§ 3. Der Eignungstest besteht aus einem schriftlichen Test, der zur Abklärung der Selbst- und Fachkompetenz der Kandidierenden dient. Er dauert 1,5 Stunden. Eignungstest

§ 4. Nach bestandenem Eignungstest absolvieren die Kandidierenden ein mindestens zweitägiges Praktikum unter Betreuung einer Fachperson. Zulassungs-
praktikum

Sowohl die Fachperson als auch die Kandidierenden erstellen eine Einschätzung des Praxiseinsatzes.

Die Zulassungsstelle kann Fremd- und Selbsteinschätzung anerkennen, die auf einer vorgängigen einschlägigen Berufserfahrung beruht. Das Praktikum entfällt in diesem Fall.

Portfolio

§ 5. Nach Bestehen des Eignungstests und des Praktikums reichen die Kandidatinnen und Kandidaten ein Portfolio ein, das folgende Dokumente enthält:

- a) Anmeldung zur Ausbildung dipl. Pflegefachfrau HF / dipl. Pflegefachmann HF,
- b) Lebenslauf,
- c) Abschlusszeugnis Sekundarstufe II,
- d) Bestätigung des bestandenen Eignungstests gemäss § 4,
- e) Selbst- und Fremdeinschätzung gemäss § 5,
- f) Ärztliches Zeugnis.

Das ärztliche Zeugnis wird dem Portfolio ungeöffnet beigelegt. Es wird im Anschluss an das Zulassungsverfahren durch die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt der Schule geprüft.

Standortgespräch

§ 6. Auf Grund der Fremd- und Selbsteinschätzung gemäss § 4 wird bei einem Standortgespräch die Praxiseignung und die Sozialkompetenz der Kandidierenden geprüft.

Zwischen bestandenem Eignungstest und Standortgespräch dürfen nicht mehr als acht Monate liegen.

Das Standortgespräch wird von zwei durch die Zulassungsstelle bestimmten Fachpersonen durchgeführt.

Wiederholung

§ 7. Der Eignungstest, das Zulassungspraktikum und das Standortgespräch können bei ungenügender Beurteilung einmal wiederholt werden.

Entscheid

§ 8. Die Zulassungsstelle entscheidet über die Zulassung zum Studium vorbehaltlich der Prüfung des ärztlichen Zeugnisses gemäss § 5 Abs. 2.

Ein positiver Entscheid ist drei Jahre gültig.

Rekurs

§ 9. Entscheide über die Zulassung zur Ausbildung können nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes mit Rekurs an die Bildungsdirektion angefochten werden.

C. Schlussbestimmung

§ 10. Dieses Zulassungsreglement tritt rückwirkend auf den Inkrafttreten 22. April 2004 in Kraft.

Bildungsdirektion
Aeppli